



ANTRAG

der Abgeordneten KO Wolf, VPⁱⁿ Blanik, u.a.

betreffend **Änderung Durchführungsbestimmungen zum Katastrophenfondsgesetz**

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Begehren heranzutreten, dass die Durchführungsbestimmungen GZ.BMF-111105/0043-II/3/2015 zum Katastrophenfondsgesetz 1996 dahingehend abgeändert werden, damit Gemeinden künftig wieder Kat-Mittel bei Sofortmaßnahmen an Gewässern des Bundes in Anspruch nehmen können.“

Dieser Antrag möge dem Ausschuss für Wohnen, Raumordnung, Rechts- und Gemeindeangelegenheiten sowie dem Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Industrie, Tourismus, Digitalisierung und Technologie zugewiesen werden.

Begründung:

Mit der oben zitierten Durchführungsbestimmung des Finanzministeriums wurde festgelegt, dass Beiträge von Gebietskörperschaften und Interessenten gemäß des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 nicht als Schäden gemäß des Katastrophengesetzes 1996 geltend gemacht werden können.

Diese Änderung hat massive Auswirkungen auf die Finanzen der Gemeinden. Ereignen sich nämlich Katastrophenschäden an öffentlichen Gewässern, für die der Bund zuständig ist, so ist es üblich, dass die Finanzmittel für Sofortmaßnahmen zwischen dem Bund, dem jeweiligen Land und der Gemeinde, durch dessen Gemeindegebiet das öffentliche Gewässer fließt, jeweils zu einem Drittel aufgebracht werden muss.

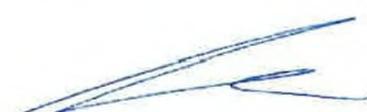
Antragsteller nach dem Wasserbautenförderungsgesetz für Sofortmaßnahmen muss die jeweilige Gemeinde sein, was ebenfalls hinterfragenswert ist, dass eine Gemeinde bei einem öffentlichen Gewässer Antragsteller sein muss.

War es bisher möglich, dass die betroffene Gemeinde in Folge ihren Finanzierungsanteil bei Katastrophenfonds einreichen konnte und damit ihren finanziellen Anteil an der Sofortmaßnahme zum Teil refundiert erhielt, so wurde mit der zitierten Durchführungsbestimmung diese Refinanzierung ausgeschlossen. Damit wurden die Gemeinden, durch deren Gemeindegebiet öffentliche Gewässer fließen, massiv finanziell

belastet und es ist zu befürchten, dass diese Gemeinden künftig nur mehr Sofortmaßnahmen mitfinanzieren, wenn dadurch tatsächlich Infrastrukturbereiche geschützt werden, die den Gemeinden wichtig sind (Siedlungen, Straßen). Die Räumung von durch Hochwässer verursachten Anlandungen in Flüssen außerhalb von Siedlungsräumen, die Wiederherstellung von Uferbereichen weit weg von Siedlungsräumen oder auch die Wiederherstellung von Deckwerken, die allenfalls zum Schutz vor Schäden künftig Hochwässer von enormer Bedeutung sein könnten, werden vermutlich vermehrt entfallen, zumal den Gemeinden ein wichtiger Bereich der Refinanzierung durch diese Durchführungsbestimmung genommen wurden und sich die Gemeinden begründet die Frage stellen, wieso sie in einem so hohen Maße zur Mitfinanzierung von öffentlichen Gewässern Verantwortung zu tragen haben, die eigentlich in der Verantwortung des Bundes stehen.

Es besteht in diesem Bereich, ob der Zunahme an Hochwasserereignisse absoluter Handlungsbedarf.

Innsbruck, am 07.11.2023

	
Sel/Koll	Fl. G.
Sophia Kriecher	I. Wdennich
Jos. Zangerl-Neuber	Christa Hopfner
Dominik Hainauer	Bl. E. R.
Joh. P. M.	Kocherlitz
Karin Beer	Karl B.
	
Jörg Nicol	
Frank Dominik	